

# Rechtsinfo



Mitglieder bekommen bei uns Rat und Hilfe:

IG Metall Frankfurt am Main  
Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77  
60329 Frankfurt am Main  
Tel. 069-242531-0  
Fax 069-242531-42  
E-Mail frankfurt-am-main@igmetall.de

SSS  
Rechts-Info

Verwaltungsstelle  
Frankfurt am Main

Neue Rechtslage nach Entscheidung des EuGH und Folgeentscheidungen:

## Kein Verfall von Resturlaub zum 31.03 des Folgejahres wegen Krankheit

### 1. Entstehung des Urlaubsanspruchs

Der Anspruch auf **4 Wochen gesetzlichen, bezahlten Mindesturlaub** entsteht auch dann, wenn man das ganze Urlaubsjahr krank war und bis zum 31.03. des Folgejahres nicht wieder arbeitsfähig wird.

### 2. Kein Verfall:

Konnte (**Rest-)** Urlaub aus dem gesetzlichen **Mindestanspruch** wegen Arbeitsunfähigkeit auch nicht bis zum 31.3. des Folgejahres genommen werden, so kann er laut Artikel 7 der EU-Richtlinie 2003/88 nicht verfallen. Laut Folgeentscheidung des LAG Düsseldorf, in Revision beim BAG, betrifft dies auch den gesetzlichen Schwerbehindertenurlaub.

Für über den 4-wöchigen Mindestanspruch hinausgehende Urlaubstage sind zutreffende z.B. tarifliche Bestimmungen zum Verfall zu prüfen. Sie bleiben wirksam. Wird lediglich auf das BUrlG verwiesen, gehen wir ebenfalls von Nichtverfallbarkeit aus. Betriebliche Übung zur Nichtverfallbarkeit kann entstanden sein, wenn mindestens 3 Jahre lang über den 31.03. des Folgejahres hinaus Urlaub übertragen wurde.

### 3. Übertragung:

Die Übertragung ist in das folgende Urlaubsjahr vorzunehmen.

### 4. Abgeltung:

Kann der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht genommen werden, ist er auch dann abzugelten, wenn man bei Ausscheiden arbeitsunfähig ist.

### 5. Handlungsempfehlungen:

Wir empfehlen betroffenen Mitgliedern, den Arbeitgeber **schriftlich** auf die Übertragung hinzuweisen (siehe Textvorschlag im Kasten).

Zu beachten: Allein die Fortschreibung des Urlaubsanspruchs aus dem Vorjahr in der Lohnabrechnung gilt nicht als Übertragung.

Wird das Arbeitsverhältnis beendet, sollten bei Abgeltungsansprüchen tarifliche oder einzelvertragliche **Ausschlußfristen** beachtet werden.

### 6. Offenes:

Noch ungeklärt sind die Übertragung aus früheren Jahren (s.o. Ziff. 3) sowie evtl. Übertragungsanspruch, wenn der Urlaub aus betrieblichen Gründen nicht bis zum 31.03. des Folgejahres genommen werden konnte.

*Wegen vieler, nur individuell zu klärender Detailfragen, z.B. zum Urlaubsgeld, sollten Mitglieder bei uns Rat und Hilfe suchen.*

Name, Vorname:

Adresse:

Ort, Datum

An die  
Geschäftsführung/Personalabteilung  
der Firma .....  
(Adresse Arbeitgeber)

### Resturlaub aus dem Jahre 200X

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit weise ich darauf hin, dass mein gesetzlicher Resturlaub aus dem Jahre 200X in Höhe von ..... Tagen auf das Urlaubsjahr 200Y zu übertragen ist. Dieser Resturlaub ist daher zusätzlich zu meinem Jahresurlaub aus 200Y zu gewähren.

Dies ergibt sich aus Artikel 7 der Richtlinie 2003/88/EG (vgl. Urteil des EuGH C-350/06 vom 20.01.2009).

Zur Begründung verweise ich darauf, dass ich diesen Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit bis zum 31.03.200Y nicht nehmen konnte.

Mit freundlichen Grüßen  
(eigenhändige Unterschrift)